

# Individuell Vereinbarungen treffen

**Recht /** Für Paare, die unverheiratet zusammenleben wollen, empfiehlt sich der Abschluss eines Konkubinatsvertrags.

**CHAM** ■ Vor einer Reise in ein fremdes Land treffen wir eine Risikoabschätzung. Wir fragen uns, ob es eine Annulationsversicherung braucht und eine Impfung nötig ist. Im Nachhinein lautet das Fazit: Wäre nicht nötig gewesen oder sie sagen sich: Ich bin froh, hab ich gut vorgesorgt. Eine ähnliche Abwägung der Risiken treffen Konkubinatspaare.

Patrizia (52), verwitwet und Kurt (54), geschieden, haben diese Risikoabschätzung gemacht. Sie sind seit einem Jahr befreundet. Beide haben Kinder aus ihrer früheren Beziehung, die bereits erwachsen sind. Seit ein paar Monaten leben sie zusammen im Konkubinat auf dem Bauernhof von Kurt. Die Eltern und Kinder von Kurt sind gar nicht begeistert, dass es eine neue Frau an seiner Seite gibt. Deshalb ist es für Kurt wichtig, dass er und Patrizia das Zusammenleben in einem Konkubinatsvertrag geregelt haben.

Kurt hatte ein ungutes Gefühl, als Patrizia das Thema erstmals ansprach. Er fragte sich, ob sie denn nicht von der Beziehung überzeugt sei. Zudem ist es nicht einfach, zu Beginn einer Beziehung über deren Auflösung zu sprechen, sei dies durch Todesfall oder wenn sich beide wieder trennen. Die Liebe ist bei beiden aber stärker, und Kurt möchte

die Verantwortung gegenüber seiner Partnerin wahrnehmen.

## Inventar erstellen und Mietvertrag prüfen

Beim Zusammenzug haben sie eine Inventarliste erstellt. Darin ist festgehalten, was wem gehört (Alleineigentum Patrizia, Alleineigentum Kurt, gemeinsame Anschaffungen). Laufend aktualisieren sie die Liste, legen die Kaufquittungen dazu und unterzeichnen sie. Im Todesfall von Kurt kann Patrizia so gegenüber den Erben klar belegen, was wem gehört.

Da Patrizia in die Betriebswohnung einzieht, hat sie nur das Recht dort zu wohnen, solange es dem Partner (oder seinen Erben) gefällt. Sie ist sozusagen «Gast». Sie könnte jederzeit auf der Strasse stehen ohne vertragliche Abmachung. Kurt macht deshalb mit ihr einen Mietvertrag, worin aufgeführt ist, welche Räumlichkeiten benützt werden dürfen, Mietbeginn, Mietzins (eventuell verrechnet mit Haushaltarbeit), Kündigungsfrist und -termin.

## Entschädigung für die Hausarbeit prüfen

Patrizia und Kurt haben eine gemeinsame Haushaltskasse. Im Konkubinatsvertrag haben sie geregelt, wer wie viel bezahlt und wofür das Geld verwendet wird. Beispielsweise Mietzins, Radio/Telefon/TV, gemeinsame Versicherungen (Hausrat- und Haftpflichtversicherung), Strom, Lebensmittel, Waschmittel, gemeinsame Ferien usw. Dort steht auch, wie sie vorgehen, wenn das einbezahlte Geld für die Auslagen nicht ausreicht.

Gemäss einer Erhebung ART (1993) ist der Zeitaufwand im bäuerlichen Haushalt je Person und Tag 1,4 Std. Das heisst, bei zwei Erwachsenen beträgt die Haushaltarbeit 20 Stunden pro Woche oder knapp 80 Stunden pro Monat. Auf ein Jahr hochgerechnet sind das 940 Stunden. Würde man dies mit einem Stundenlohn von 28 Franken (Ansatz Agridea 2011) rech-



Das Konkubinat ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Mit einem Konkubinatsvertrag können sich die Partner für sich und zugunsten des anderen sozial und finanziell absichern. (Bild Claudia Künzi-Schnyder)

nen, ergibt das den Betrag von 26 340 Franken für geleistete Haushaltarbeit pro Jahr. Kurt und Patrizia regeln, dass Patrizia

die Haushaltarbeit für beide leistet und dafür eine Entschädigung erhält, die monatlich im Voraus zahlbar ist.

Bei Auflösung des gemeinsamen Haushalts kann ohne klare Regelung nichts mehr gefordert werden.

Patrizia hat seit dem Zusammenzug ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben. Sie möchte auf dem Hof mitarbeiten. In einem Arbeitsvertrag regeln sie: Stellenantritt, Lohn (Monats- oder Stundenlohn, 13. Monatslohn), Arbeitspensum, Arbeitszeiten, Aufgabengebiet. Dafür benützen sie den Normalarbeitsvertrag. Die Sozialleistungen werden abgerechnet, so dass für Patrizia keine Beitragslücken entstehen. Sie lassen sich bei der Versicherungsberatung des kantonalen Berufsverbands beraten betreffend 1., 2. und 3. Säule und klären den Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität, um sich gegenseitig abzusichern.

## Den Arzt von der Schweigepflicht entbinden

Kommt es zu einem Unfall oder Notfall, erhält der Partner ohne entsprechende Vollmacht von den Ärzten keinerlei Auskünfte. Deshalb setzen Patrizia und Kurt eine «Schweigepflichtentbindung» auf, die den Ärzten erlaubt, sie über den Gesundheitszustand des Partners zu informieren.

Zudem überlegen sie gemeinsam, ob es sinnvoll ist, dem Partner eine Spezialvollmacht (z. B. für Bank- und Postgeschäfte) auszustellen. Patrizia möchte mit ihrem Ersparnen den Stallumbau von Kurt mitfinanzieren. Dafür erstellen sie einen Darlehensvertrag. Darin stehen der Verwendungszweck, die Kündigungs- und Rückzahlungsfrist und der Zinssatz.

Den Konkubinatsvertrag und alle getroffenen Vereinbarungen haben Patrizia und Kurt mit zugezogenen Fachpersonen aufgesetzt und besprochen. Sie haben damit ihre Verantwortung gegenüber dem Partner wahrgenommen und sich gegenseitig abgesichert. Sie hoffen beide, dass der schlimmste Fall nicht eintritt und sie gemeinsam alt werden dürfen.

Claudia Künzi-Schnyder,  
Bäuerliche Beratung  
Familie und Betrieb,  
LBBZ Schluechthof, Cham ZG

## Weitere Information

- Zusammen leben, zusammen wohnen. Was Paare ohne Trauschein wissen müssen. Beobachter, Ratgeber, ISBN 978 3 85569 360 3
- Landw. Beratungszentren
- SBV Treuhand und Schätzung, Brugg, Tel. 056 462 51 11
- Wirz-Kalender, Stichwort «Konkubinat»
- Bewusst Bäuerin sein, Merkblatt Nr. 7 «Konkubinat – zusammen leben mit Vertrauen und Verträgen», Agridea Lindau, Tel. 052 354 97 00
- www.konkubinats.ch cks